

Der verantwortliche Umgang mit der schmerzhaften Realität der wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

Überlegungen zur Praxis des Glaubensgehorsams gegenüber dem universalen Lehramt

Von Erzbischof Dr. Karl Braun, Erzbischof em. von Bamberg

Im vergangenen September hat eine »Handreichung für die Seelsorge« aus dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt in der Erzdiözese Freiburg für Aufmerksamkeit gesorgt.¹ Auch wenn es hier um praktische Aspekte seelsorgerlichen Handelns geht, so wurden damit nicht zuletzt zentrale Fragen des Umgangs mit wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen angesprochen, die in den vergangenen Jahrzehnten bereits wiederholt Gegenstand anfragender wie auch klärender Aussagen verschiedener kirchlicher Institutionen waren. Im Folgenden soll der Anlass für die Überlegungen, die »Handreichung für die Seelsorge« aus dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt in der Erzdiözese Freiburg, dargestellt werden (1.). In den weiteren Kapiteln werden die dogmatischen Grundgegebenheiten zur Fragestellung dargestellt (Zusammenhang von Eucharistie, Kirche und Ehe) (2.), anschließend die in der Ebene kirchlich-seelsorgerischer Praxis anfragenden wie auch die lehramtlich klärenden Dokumente vorgestellt (3.) und dazu eine Einschätzung gegeben (4. und 5.) sowie abschließend Argumente beschrieben, die einen im Glaubensgehorsam gegenüber dem universalen Lehramt verankerten verantwortlichen Umgang mit der schmerzhaften Realität der wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen möglich und auch in intellektueller Hinsicht gerechtfertigt erscheinen lassen (6. und 7.).

1. Die »Handreichung für die Seelsorge« »Zur Begleitung von Menschen in Trennung, Scheidung und nach ziviler Wiederverheiratung« vom September 2013

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt in der Erzdiözese Freiburg hat eine Handreichung für die Seelsorge »Zur Begleitung von Menschen in Trennung, Scheidung und nach ziviler Wiederverheiratung« in der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht. Sie richtet sich an Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Erzdiözese Freiburg, die Paare bei Trennung, Scheidung oder Wiederheirat begleiten. Sie sei gedacht als eine Orientierung für die pastorale Praxis in den kommenden Jahren. Die gemachten Erfahrungen würden im Diözesanpastoralrat sowie in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Ehe

¹ Das Dokument ist abrufbar im Internet unter der URL (4. November 2013) http://www.domradio.de/sites/default/files/pdf/broschuere_handreichung_09_2013.pdf, hier S. 3.

und Familie reflektiert, um diese Handreichung weiterzuentwickeln. Das Dokument mit dem Datum vom September 2013 ist unterschrieben vom Verantwortlichen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, Rektor Domdekan Andreas Möhrle, sowie von Michael Schweiger, Diözesanfamilienseelsorger und Leiter der Abteilung Erwachsenenpastoral im Seelsorgeamt Freiburg.

Die Handreichung für die Seelsorge, die nicht als Äußerung des Lehramts der Kirche verstanden werden kann, zitiert das Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. *Familiaris Consortio* (1981): »Die Hirten mögen beherzigen, dass sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.«² Wegweisend für das Gespräch seien auch die von den oberrheinischen Bischöfen genannten Kriterien in den »Grundsätzen für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von wiederverheirateten Geschiedenen«.³

Weiter heißt es in der Handreichung: »In der Folge einer verantwortlich getroffenen Gewissensentscheidung kann in der konkreten Situation aber auch die Möglichkeit gegeben sein, die Sakramente der Taufe, der Heiligen Kommunion, der Firmung, der Versöhnung und der Krankensalbung zu empfangen (sic!), insofern die erforderliche konkrete Glaubensdisposition vorhanden ist. Die Gemeinde und demzufolge auch die Kirche als Ganze werden so als Gemeinschaft erlebt, in der Versöhnung mit der Lebensgeschichte möglich ist und sich auch konkret vollzieht. Dies wird nicht nur von den Betroffenen positiv und stärkend erlebt, sondern hilft der ganzen Gemeinde, das barmherzige Handeln Jesu Christi am eigenen Leib zu erfahren. Alle Vorläufigkeit und Brüchigkeit menschlichen Daseins und Handelns wird auf diese Weise schon erleuchtet vom Licht der Gnade Gottes.«⁴ Die Aussage der Möglichkeit, u.a. das Sakrament der Heiligen Kommunion zu empfangen, sagen wir es klar, steht im Widerspruch zu den Aussagen des Schreibens der Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. September 1994 (*siehe unten 3.4*).

Der geeignete Abschluss einer seelsorgerlichen Begleitung von geschiedenen Wiederverheirateten könne, so fährt die Handreichung fort, ein gemeinsames Gebet sein. Vorbereitende Gespräche dienen dazu, die Motive, die dem Wunsch nach einem Gebet anlässlich der standesamtlichen Trauung oder auch einige Zeit danach zugrunde liegen, zu klären. Es sei notwendig, Art und Ablauf des Gebets mit dem Paar zu besprechen und darüber zu informieren, was ein solches Gebet bedeutet: Versöhnung mit der Vergangenheit, Dank für die Gegenwart Gottes und Fürbitte für

² FC 84 (Handreichung S. 5).

³ Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze, hrsg. von den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, August 1993, S. 29.

⁴ A.a.O., S. 9 f.

die Zukunft. Als Zeichen dienten die Segnung und die Übergabe einer Kerze. Dabei sei zu beachten: Auf alle bei Trauungen üblichen Riten werde bewusst verzichtet, ebenso auf einen festlichen Einzug und/oder Auszug bzw. besondere Plätze für das Paar; denn es handle sich nicht um eine »Quasi-Trauung« bzw. eine Art von Amtshandlung. Für die Gestaltung des Gebets gilt das Kriterium einer positiven Schlichtheit und einer eigenen Würde. Dem Paar wird empfohlen, einen anderen Tag für das gemeinsame Gebet zu wählen als den Tag der zivilen Trauung. Zu klären sei der vorgesehene Ort und der Raum, in dem es stattfindet. Das könne, müsse aber nicht die Kirche sein. Als Alternative könnten eine Kapelle, ein Gebetsraum, unter Umständen auch die Privatwohnung des Paares gewählt werden. Die Leitung könne von einem Priester oder einem Diakon oder einer durch den Pfarrer eigens beauftragten kirchlichen Mitarbeiterin bzw. einem eigens beauftragten kirchlichen Mitarbeiter wahrgenommen werden.⁵ Es folgt ein Vorschlag für die Gestaltung einer solchen Zeremonie, in dessen Rahmen es u.a. heißt: »Fürbitten können die neue Verbindung des Paares aufgreifen, das sich den Beistand Gottes für den weiteren Lebensweg wünscht.«⁶

Der eminent bedeutsame christologische sowie ekklesiologische Bezug der Ehe findet sich in der Handreichung nicht reflektiert. Der Bezug zu Jesus Christus selbst wird ausgedrückt wie folgt: »Es gibt nach wie vor eine große Zahl von Menschen, die sich in dieser Lebenssituation Rat und Wegbegleitung von der Kirche erhoffen, um zu erfahren, was Jesus Christus gelehrt und vorgelebt hat: Die Treue und Barmherzigkeit Gottes gilt auch für diejenigen, deren Lebensentwurf gescheitert ist.«⁷

2. Zum Begründungszusammenhang von Eucharistie, Kirche und Ehe

»Das Nein der Kirche zum Sakramentenempfang der wiederverheirateten Geschiedenen ist nicht Ausdruck von Unbarmherzigkeit, sondern Verteidigung der Liebe und Verteidigung der Treue.«⁸ Der Ausschluss der wiederverheirateten Geschiedenen ist nicht in einem äußerlichen, in der Verfügungsgewalt der Kirche stehenden Verbot begründet, sondern folgt aus dem inneren seinsmäßigen Zusammenhang der sakramentalen Beziehung von Ehe und Kirche und beider zur Eucharistie. Wer hier von Diskriminierung sprechen wollte, würde die Glaubenswirklichkeit selber auf die Anklagebank setzen. Ein Zustand, der vor Gott nicht in Ordnung ist, kann durch Weisungen der Kirche nicht in dem Sinne in Ordnung gebracht werden, dass keine Fragen und Wünsche mehr offen bleiben.

Die christliche Ehe ist als Sakrament in die Ordnung der Kirche eingebettet und hat deshalb einen übernatürlichen Charakter. Das personale Verhältnis der Ehepart-

⁵ A.a.O., S. 11.

⁶ A.a.O., S. 14.

⁷ A.a.O., S. 4 (vgl. dazu auch S. 10 oben: zum Thema der Barmherzigkeit Christi). Der Bezug zu Christus taucht an einer dritten Stelle im Dokument auf, in einem Gebet im Rahmen der Segnung der Kerze während der Zeremonie (a.a.O., S. 12).

⁸ Papst Johannes Paul II., Ansprache an die österreichischen Bischöfe beim Ad-limina-Besuch, 19. Juni 1987, in *L'Osservatore Romano* (dt.), 26. Juni 1987, S. 9 f.

ner bildet in analoger Weise den Liebesbund Gottes mit den Menschen und das Verhältnis Christi zu seiner Kirche ab und verwirklicht diese Liebe in sich selbst. Diese Abbildlichkeit ist in der Taufe und der Firmung der Eheleute grundgelegt. Die christliche Ehe ist aber nicht nur abbildlich, sondern sie steht in einer inneren Verbindung mit der Eucharistie und mit Christus selbst. Für Strukturen und Handlungen, die diese Zusammenhänge unmöglich machen, steht die abbildliche Ehe nicht zur Verfügung. Gleichzeitig ist die Ehe keine private Angelegenheit der Eheleute. Vielmehr ist sie kirchliches Geschehen. Sonst könnte die christliche Ehe ohnehin nicht als ein Sakrament verwirklicht sein. Die Kirche ist verantwortlich und zuständig für die Ordnung der Sakramente und der Liturgie. »Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen.«⁹

3. Die Abfolge der Aussagen zu den wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

3.1 Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975) hat sich in dem Beschluss »Christlich gelebte Ehe und Familie« intensiv mit der Frage der Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten befasst und festgestellt: »Aus der kirchlichen Ehelehre, in der die Aussage Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten wird, folgt, dass eine Wiederheirat zu Lebzeiten des Ehegatten ausgeschlossen ist. Für die Kirche ergibt sich daraus der Ausschluss Geschiedener, die wiederverheiratet sind, von den Sakramenten.«¹⁰

Weiter heißt es im Text der Synode: »Angesichts der Not der Betroffenen finden Seelsorger in den gelten kirchlichen Bestimmungen oft kein befriedigendes Instrumentarium für pastorale Hilfen [...] Die notwendige Klärung [...] kann nur in Übereinstimmung mit der Gesamtkirche gesucht und gefunden werden.«¹¹ Die Deutsche Bischofskonferenz wird sodann gebeten, ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten. Außerdem bittet die Synode den Papst, eine pastoral befriedigende Lösung herbeizuführen.

3.2 Das Apostolische Schreiben »Familiaris Consortio« Papst Johannes Pauls II.

Die gesamtkirchliche Antwort auf die Bitte der »Würzburger Synode« (3.1) ist in dem Apostolischen Schreiben »Familiaris Consortio« von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahre 1981 enthalten. Der Papst ermahnt darin »die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen herzlich [...], den Geschiedenen in fürsorgender Liebe

⁹ Zweites Vatikanisches Konzil, Sacrosanctum Concilium, Konstitution über die heilige Liturgie 26; vgl. CIC c. 837 §1.

¹⁰ Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss Christlich gelebte Ehe und Familie 3.5.1.1.

¹¹ Ebd. 3.5.3.1.

beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind«¹². Allerdings betont Johannes Paul II. auch: »Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen. Sie können nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. ... Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung« (FC 84). Es wird deutlich gemacht, dass die Nicht-Zulassung der wiederverheiratet Geschiedenen zum Sakramentenempfang kein Ausdruck einer fehlenden Barmherzigkeit sei. Vielmehr drücke dies die Verteidigung der Treue aus.¹³ Die Nicht-Zulassung ist nicht in einem äußerlichen Verbot begründet, das in der Verfügung der Kirche stehen würde. Sie folgt vielmehr aus dem inneren, ontologischen Zusammenhang der sakramentalen Beziehung von Ehe und Kirche und beider zur Eucharistie. Wer in dieser Regelung eine gezielte Diskriminierung erkennt und gleichzeitig die kohärente innewohnende Wirklichkeit übersieht, die aus der inneren Verwirklichung des Glaubens hervorgeht, der wendet sich letztlich gegen die Tatsachen des Glaubens selbst, der sich in der Abbildlichkeit der Ehe auf Christus bzw. Gottes auf das Menschheitsgeschlecht hin verwirklicht.

3.3 Hirtenwort und »Grundsätze« der (Erz)Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz (»Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen«)

Bereits in der Vergangenheit wurden von Bischöfen, Synoden, Theologen und Räten Vorschläge gemacht, die die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe gemäß dem Gebot Jesu bekräftigen wollen, aber in Einzelfällen die Zulassung zum Empfang der heiligen Eucharistie ermöglichen wollen. 1993 äußerten sich die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz in einem Hirtenwort, versehen mit den »Grundsätzen« »Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen«.¹⁴ Im einführenden Brief dazu wird zunächst die »feste Überzeugung« ausgesprochen, »dass für die angesprochene Not die Hilfe nur aus der treuen Bewahrung der Lehre der Kirche kommen kann.«¹⁵

Im Hirtenschreiben wird festgestellt, dass »die Kirche [...] das Wort Jesu von der Unauflösbarkeit der Ehe nicht zur Disposition stellen (kann)«, und angefügt: »Die neueren kirchlichen Verlautbarungen erklären in Treue zur Weisung Jesu, dass die

¹² Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (1981), Nr. 84 (FC).

¹³ Vgl. dazu Papst Johannes Paul II., Ansprache an die österreichischen Bischöfe beim Ad-limina-Besuch, 19. Juni 1987, in *L'Osservatore Romano* (dt.), 26. Juni 1987, S. 9–10.

¹⁴ Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, *Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen*. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze, hrsg. von den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, August 1993 (BMZ).

¹⁵ A.a.O., S. 6.

wiederverheirateten Geschiedenen nicht generell zum eucharistischen Mahl zugelassen werden können, da sie sich in Lebensverhältnissen befinden, die in objektivem Widerspruch sind zum Wesen der christlichen Ehe. Wer hier anders handelt, tut dies gegen die Ordnung der Kirche.«¹⁶ Bereits im Hirten Schreiben wird von Ausnahmeregelungen in konkreten Fällen, von der persönlich verantworteten Gewissensentscheidung der betroffenen Personen sowie von der Respektierung und Begleitung einer solchen Gewissensentscheidung seitens der Seelsorger und der Gemeinde gesprochen.

Die »Grundsätze« halten fest: »In diesem Dienst (der Kirche an den Menschen) ist die Kirche der Weisung Jesu Christi über die Ehe und damit dem Scheidungsverbot bleibend verpflichtet. Sie kann im Grunde gar nichts anderes wollen, als stets dieses entscheidende Ziel zu verkünden und verwirklichen zu helfen. Diese Überzeugung darf nicht nur ein feierliches Lippenbekenntnis bleiben, sondern muss von der Kirche, d.h. von ihren Mitgliedern, ganz konkret gelebt werden. Die katholische Kirche hat in ihrer Tradition diesen eindeutig bezeugten Willen ihres Herrn in Lehre und Verkündigung, Pastoral und Recht streng zu bewahren versucht.«¹⁷

Die »Grundsätze« bekräftigen auch: »Die neueren kirchenamtlichen Verlautbarungen erklären eindeutig, dass Wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zugelassen werden können, denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht□ (Familiaris consortio, Nr. 84)«. Gleichzeitig fügen sie hinzu: »Die ist eine generelle Aussage, die jede allgemeine Zulassung von Wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten ausschließt. Wer hier anders handelt, tut dies gegen die Ordnung der Kirche.«¹⁸

Die Aufforderung des Heiligen Vaters, »die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden«¹⁹, wird dann so interpretiert, als ob sie zu beziehen sei auf eine im Einzelfall mögliche Zulassung zu den heiligen Sakramenten: »Das Apostolische Schreiben ‚Familiaris consortio□ weist auf diese Unterschiede in den Situationen hin, überlässt aber offenbar konkrete Konsequenzen dem klugen pastoralen Ermessen der einzelnen Seelsorger [...]«.«²⁰

Es werden sodann acht Kriterien genannt, die im konkreten Fall zu prüfen und mit einem klugen und erfahrenen Priester zu klären sind. Auf diese Weise »kann sich im Einzelfall herausstellen, dass die Ehepartner (oder auch ein Ehepartner für sich allein) sich in ihrem (bzw. seinem) Gewissen ermächtigt sehen, an den Tisch des Herrn zu treten (vgl. dazu CIC can. 843 §1)«²¹. Als solche Einzelfälle werden benannt: »Dies ist ganz besonders dann der Fall, wenn die Gewissensüberzeugung vorherrscht, dass die frühere, unheilbar zerbrochene Ehe niemals gültig war (vgl. auch ‚Familiaris consortio□, Nr. 84). Eine ähnliche Situation liegt wohl nahe, wenn die

¹⁶ A.a.O., S. 13.

¹⁷ A.a.O., S. 22.

¹⁸ A.a.O., S. 27.

¹⁹ FC 84.

²⁰ BMZ, S. 28.

²¹ A.a.O., S. 30.

Betroffenen schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt haben; hinzukommt das Vorliegen einer unlösbaren Pflichtenkollision, wo das Verlassen der neuen Familie schweres Unrecht heraufbeschwören würde²². Es wird Bezug genommen auf eine Gewissensentscheidung, die nur der Einzelne persönlich und unvertretbar fällen kann; er braucht aber dafür den klärenden Beistand und die unvoreingenommene Begleitung des kirchlichen Amtes, »das die Gewissen schärft und dafür sorgt, dass die grundlegende Ordnung der Kirche nicht verletzt wird.«²³ Der angegangene Priester »wird das Gewissensurteil des einzelnen [...] respektieren [...] nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände eine sich anbahnende Gewissensforschung des Betroffenen eher ermutigen. Der Priester wird eine so getroffene Gewissensentscheidung gegen Verurteilungen und Verdächtigungen schützen, aber auch Sorge dafür tragen, dass die Gemeinde keinen Anstoß daran nimmt.«²⁴

3.4 Das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. September 1994

Dieses Schreiben²⁵ greift die obengenannten pastoralen Lösungen auf, allerdings ohne direkte Bezugnahme – solche »Lösungen« waren bereits in den vergangenen Jahren in verschiedenen Gegenden vorgeschlagen worden.²⁶ Die Glaubenskongregation räumt ein, dass ähnliche pastorale Lösungen von manchen Kirchenvätern vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, dass solche Lösungen aber nie einen Konsens der Väter dargestellt hätten und in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche gebildet oder deren Disziplin bestimmt hätten. Sie bekräftigt außerdem: »Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das Glaubensgut zu verkünden und authentisch auszulegen.«²⁷ Die Glaubenskongregation weiß sich, »in Anbetracht der neuen, oben erwähnten pastoralen Vorschläge [...] verpflichtet, die Lehre und Praxis der Kirche auf diesem Gebiet erneut in Erinnerung zu rufen [...]«, und erklärt ausdrücklich: »Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.«²⁸

Die geltende kirchliche Glaubens- und Lebensordnung wird in den folgenden Abschnitten durch wörtliche Zitate aus »Familiaris Consortio« bestätigt.²⁹ Unmissverständlich wird die Aufforderung des Heiligen Vaters in »Familiaris Consortio« interpretiert, »die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden«³⁰. Diese Aufforderung bezieht sich nicht auf eine mögliche Zulassung oder einen möglichen Zugang

²² A.a.O.

²³ A.a.O.

²⁴ A.a.O., S. 31.

²⁵ Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, 14. September 1994 (KWGG).

²⁶ A.a.O., Nr. 3.

²⁷ A.a.O., Nr. 4.

²⁸ A.a.O., Nr. 4, Abs. 2.

²⁹ A.a.O., Nr. 4, Abs. 3 und 4; Nr. 5.

³⁰ FC 84.

zur hl. Kommunion: »Die Struktur des Mahnschreibens (Familiaris Consortio) und der Tenor seiner Worte zeigen klar, dass diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis (wiederverheiratete Geschiedene nicht zur Kommunion zuzulassen) nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.«³¹ Die Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, wird als »irrig« Überzeugung bezeichnet.³² Die Hirten der Kirche und die Beichtväter haben »wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betroffenen Personen und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, dass ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht. (... Ja sie) müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen.«³³ Im Zusammenhang mit einer »subjektiven Gewissensüberzeugung« von Gläubigen hinsichtlich der Ungültigkeit der früheren Ehe wird »unbedingt« auf den »von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs«, d.h. der kirchlichen Ehegerichte, verwiesen.³⁴ Es wird gesagt: »[...] das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus (ist) auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus [...].«³⁵

4. Eine Einschätzung

Aussagen der Glaubenskongregation sind unvoreingenommen und bereitwillig sich zu eigen zu machen. Mit den derzeitigen Umständen eines übersteigerten Subjektivismus und eines wahrheitsscheuen Sentimentalismus ist dabei zu rechnen. Die Glaubenskongregation hat einige Aussagen in ihrem Hirtenschreiben und in den Grundsätzen vom 10. Juli 1993 universalkirchlich nicht akzeptiert. Darum können sie nicht verbindliche Norm seelsorglichen Handelns sein.³⁶ Deshalb war in der damaligen Situation vor 20 Jahren Ja zu sagen zu den Aussagen des Schreibens der Glaubenskongregation im Sinne des religiösen Gehorsams, der die Glaubenszustimmung unterstützt. In diesem Zusammenhang ist an die grundlegende Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils zu erinnern, das in seiner Dogmatischen Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« sagt: Der »religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von

³¹ KWGG, Nr. 5.

³² A.a.O., Nr. 7.

³³ A.a.O., Nr. 6.

³⁴ A.a.O., Nr. 9.

³⁵ A.a.O.

³⁶ Vgl. dazu die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Brief an die hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Damen und Herren in den Diözesen Freiburg i.Br., Mainz und Rottenburg – Stuttgart, Oktober 1994, Nr. 3 Abs. 4.

Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird«³⁷. Der religiöse Gehorsam umfasst auch die Verpflichtung, »sich an amtliche Lehrschreiben zu halten, mit denen namentlich der Papst oder das Bischofskollegium die kirchliche Lehre erläutern oder irrige Ansichten verurteilen«.³⁸

Nichts wird so sicher zum Heil führen können, wie ein treuer Gehorsam dem Willen Gottes gegenüber, den die Kirche in verlässlicher Weise verkündet und auslegt. Es ist davon auszugehen, dass diese allgemeine Feststellung auch für die leidvolle Situation der wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen gilt. Der Gehorsam gegenüber der klaren Weisung im Schreiben der Glaubenskongregation kann dahin führen, dass sie Gottes Barmherzigkeit in einer Weise erfahren dürfen, die ihnen hilft, ihren Pilgerweg in einem neuen Vertrauen zu gehen. Die ganze Kirche hat die Zuversicht, »dass auch diejenigen, die sich vom Gebot des Herrn entfernt haben und noch in einer solchen Situation leben, von Gott die Gnade der Umkehr und des Heils erhalten können, wenn sie ausdauernd geblieben sind in Gebet, Buße und Liebe«³⁹.

Die Entscheidung der Kirche wird als hart und als im Gegensatz zum barmherzigen Herrn empfunden, der doch der Ehebrecherin verziehen hat. Die Barmherzigkeit Christi ist unumstritten, ebenso eindeutig sind aber auch seine Mahnungen zur Veränderung des bisherigen Verhaltens, zur Umkehr, die Voraussetzung dafür ist, dass Vergebung gewährt wird. Jesus hat von der Ehebrecherin verlangt, sie solle von nun an anders leben. Die Strenge der Kirche ist nicht ihre eigene, sondern die des Herrn, dessen Weisungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen sie verpflichten. »Barmherzig« in freier Entscheidung kann die Kirche nur dort sein, wo es um rein kirchliche Entscheidungen geht. Mit einer scheinbaren Barmherzigkeit, die Gottes Gebot auflöst, ist den Menschen nicht gedient.

5. Zur Frage des Gewissens und der Wahrheit

Der Verweis auf die Gewissensentscheidung des einzelnen ist ernst zu nehmen. Jeder Mensch ist verpflichtet, seinem Gewissen zu folgen. Damit wird aber nicht einer bindungsfreien Existenz das Wort geredet. Das sagt uns deutlich das Zweite Vatikanische Konzil: »Im Inneren seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss [...]. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird.«⁴⁰ Aufgabe der Seelsorger kann es deswegen nur sein, die Wahrheit zu verkündigen und die Gläubigen

³⁷ Zweites Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, Dogmatische Konstitution über die Kirche, 25, Abs. 1.

³⁸ Aymans, Winfried, *Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramtes*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 354.

³⁹ FC 84.

⁴⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, 16.

anzuleiten, ihr Gewissen an der authentischen Lehre der Kirche zu orientieren. Der Anspruch des Gewissens und der Anspruch der lehramtlichen Autorität schließen einander nicht aus, denn beide sind der Wahrheit verpflichtet. Dies zu bedenken ist notwendig angesichts der Tatsache, dass heute viele Menschen zu einer Verabsolutierung des Gewissensurteils neigen.

»In keinem Punkt Abstriche an der Heilslehre Christi zu machen, ist hohe Form seelsorgerlicher Liebe«⁴¹, schrieb Papst Paul VI. in einem der leidvollsten Augenblicke seines Hirtendienstes. Diese seelsorgerliche Liebe ist geleitet von der Überzeugung: »Was pastoral ist, steht nicht im Widerspruch zur Lehre, noch kann das pastorale Wirken vom Glaubensinhalt absehen, von dem es vielmehr seine Substanz und wirkliche Kraft erhält.«⁴² Ein Handeln gegen eindeutige Weisungen, die von der Autorität des Papstes getragen sind, kann auch pastoral nicht richtig und letztlich kein wirklicher Heildienst für die Betroffenen sein. Deshalb gilt es, sich in der Sorge um die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen von einer tiefen Liebe zur Wahrheit leiten zu lassen, denn allein »die Wahrheit wird uns befreien« (Joh 8,32).

6. Der pastorale Aspekt: Kontakt zu den wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

Als Bischof und Seelsorger war es mir eine ernste Aufgabe, mich an die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen zu wenden. Außerdem lag es mir am Herzen, nicht so sehr über, als vielmehr in erster Linie mit den betroffenen Menschen zu sprechen. Dies sollte Unterstützung und Ermutigung sein. Wahrscheinlich kann erst derjenige, der eine Scheidung erlebt hat, zutiefst ermessen, was es heißt, das Zerbrechen einer Liebe und einer Ehe durchleben zu müssen. Ich habe zunächst meine Einschätzung zum Ausdruck gebracht, dass die menschliche und wohl mehr noch die kirchliche Situation der wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen oft sehr schwierig ist; auch dass die Ursachen für das Auseinanderfallen einer Ehe oft vielschichtig sind und sich häufig nicht eindeutig bestimmen lassen. Vor allem war es mir ein Anliegen, hervorzuheben, dass jede und jeder, der nach einer Scheidung wieder geheiratet hat, als Getaufter und Gefirmter Glied der Kirche bleibt. Die Betroffenen sollen spüren, dass sie weiterhin in der Kirche zu Hause sind. Sie haben einen Anspruch darauf, in den Pfarrgemeinden eine Atmosphäre zu finden, in der sie sich mit ihren Sorgen und Nöten angenommen wissen.

»Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit« (1 Kor 12,26). Dies erfordert, dass die Priester, Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge sowie die Mitglieder der Pfarrgemeinde daran mitwirken, dass Vorurteile gegenüber Betroffenen abgebaut werden. Denn kaum jemand – schon gar nicht von außerhalb –

⁴¹ Papst Paul VI., Enzyklika *Humanae Vitae* – Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens, 25. Juli 1968, 29; zitiert nach FC 33.

⁴² Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Reconciliatio et Poenitentia* – Über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute, 2. Dezember 1984, 26.

kann die komplexen Vorgänge, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, einordnen oder gar bewerten.

Auf jeden Fall ist es wichtig, Vorurteilen und falschen Informationen entgegenzutreten. Wiederverheiratet geschiedene Gläubige sind nicht exkommuniziert. Als Getaufte und Gefirmte können und sollen sie am Leben der Gemeinde teilnehmen. Sie haben weiterhin viele Rechte und Möglichkeiten, in der Kirche mitzuarbeiten. Wie alle Mitglieder der Pfarrgemeinde sind sie eingeladen, an der sonntäglichen Eucharistiefeyer teilzunehmen. Manche fühlen sich zurückgesetzt. Aber wer ohne Protest und Verbitterung annimmt, dass er die Kommunion nicht empfangen kann, gibt inmitten der heutigen Gesellschaft ein Zeugnis für den Wert der Unauflöslichkeit der Ehe. Selbst wenn dieser Gedanke nicht zufriedenstellt, ist es doch gut, ihn nicht gleich beiseitezuschieben. Es ist von Nutzen, Betroffenen auch zu verdeutlichen, dass die Kirche weder über ihren jetzigen Zustand noch über deren endgültiges Schicksal ein Urteil fällt. Sie sagt schließlich nur, was sie nicht darf.

7. Vielfältige Kommunikation mit Christus

Es führt nicht weiter, sich nach dem Alles-oder-nichts-Prinzip auf den Ausschluss der wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom Kommunionempfang zu fixieren. Die Eucharistiefeyer ist nicht bloß gemeinschaftliches Mahl, sondern auch sakramentale Erneuerung des Kreuzesopfers Jesu Christi. Die erlösende Kraft dieses Opfers wirkt nicht nur in denen, die Leib und Blut des Herrn empfangen. Sie erstreckt sich auch auf jene, die ohne Kommunionempfang an der heiligen Messe teilnehmen und sich gläubig mit dem Opfer Christi vereinen. Gerade auch im Blick auf die wiederverheirateten Geschiedenen tun wir gut daran, entgegen einer einseitigen Sicht der Eucharistiefeyer als Gemeinschaftsmahl die vollständige Wirklichkeit der heiligen Messe den Gläubigen immer wieder in Erinnerung zu rufen.

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils bezeichnet die Kommunion der Gläubigen als »vollkommene Teilnahme« an der heiligen Messe.⁴³ Es gibt demnach auch eine weniger vollkommene, aber doch fruchtbare Teilnahme, nämlich ohne Kommunionempfang. Wir wünschen alle, dass die Gläubigen die vollkommene Teilnahme verwirklichen, müssen aber auch bedenken, dass die Kirche streng genommen nur die einmalige Kommunion im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit, verlangt. Es muss also auch ohne häufigeren Kommunionempfang möglich sein, ein christliches Leben zu führen. Deshalb ist auf die »geistliche Kommunion« hinzuweisen, auf die Kommunikation mit Christus in den leiblichen und geistigen Werken der Barmherzigkeit an den Geringsten, mit denen er sich identifiziert, auf die Kommunikation mit dem Herrn in der Buße und nicht zuletzt in der betenden Gemeinschaft der Kirche. Es ist nicht so, dass es außerhalb des Sakramentenempfangs kein Heil geben würde. Umgekehrt ist nicht jeder, der die Eucharistie empfängt, wie immer auch sein innerer Zustand sein mag, mit Christus verbunden. Die

⁴³ Zweites Vatikanisches Konzil, Sacrosanctum Concilium, Konstitution über die heilige Liturgie, 55.

Fülle dessen, was den geschiedenen Wiederverheirateten hinsichtlich der Teilnahme am kirchlichen Leben aus ihrem Getauft- und Gefirmtsein heraus, durchaus in der sakramentalen Dimension ihrer Existenz, möglich ist und ermöglicht werden soll, ist noch längst nicht ausgeschöpft. Die konkreten Möglichkeiten ihrer Mitwirkung gehen vom inwendigen und heilswirksamen Mitleben der *Communio Sanctorum* bis zu äußeren Formen der Mitwirkung im Leben der Pfarrei. Ihr Nichthinzutreten zum Kommunionempfang legt ein beredtes Zeugnis ab für den hohen Anspruch dieses Mysteriums, dem sich andere heute nicht selten leichtfertig nähern.